STATUTEN

Hinweise:

- 1. Roter Text in eckigen Klammern muss ausgefüllt werden.
- 2. Kursiver Text in eckigen Klammern <u>muss</u> gelöscht werden. Dieser dienen nur als Erklärung. Werden sie nicht gelöscht, können die Statuten widersprüchlich erscheinen und vom Handelsregisteramt nicht akzeptiert werden!

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen Art. 60 ff. ZGB

[Name]

besteht mit Sitz in [politische Gemeinde, Kanton] auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.¹

Artikel 2 - Zweck

Der Verein bezweckt [Zweck des Vereins].²

Art. 60 Abs. 2 ZGB

Artikel 3 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

Art. 60 Abs. 2 ZGB Art. 71 ZGB

- 1. Mitgliederbeiträgen,
- 2. Spenden und Vermächtnisse,
- 3. Sponsoring,
- 4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
- 5. staatlichen Beiträgen,
- [allfällige andere Mittel einfügen].

Artikel 4 - Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 71 ZGB

Ein Sitz muss beim Verein nicht zwingend in den Statuten stehen und kann weggelassen werden. In diesem Fall kann der Vorstand den Sitz durch Beschluss von einer politischen Gemeinde in eine andere politische Gemeinde verschieben. Wenn ein Sitz in den Statuten steht und die neue Adresse in einer anderen politischen Gemeinde ist, muss für die Änderung der Adresse im Handelsregister (Domiziländerung) zuerst eine Vereinsversammlung durchgeführt werden, um den Sitz in den Statuten anzupassen.

² Der Verein darf keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Weitere Anmerkungen betreffend Zweck (und Steuerbefreiung) siehe die letzte Seite.

Artikel 5 - Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Art 64 ff ZGB

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 6 - Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Art. 69 f. ZGB

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf unbestimmte Dauer.

Er besteht aus mindestens einem Mitglied.

Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten. Der Vereinsversammlung kann bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds eine abweichende Zeichnungsberechtigung erteilen oder diese entziehen. Wenn die Vereinsversammlung bei der Wahl davon keinen Gebrauch macht, erteilt oder entzieht der Vorstand seinen Mitgliedern abweichende Zeichnungsberechtigung. Besteht der Vorstand nur aus einer einzigen Person, ist diese von Gesetzes wegen zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Art. 55 Abs. 2 ZGB

Artikel 7 - Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

Artikel 8 – Besonders befähigte Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revi-

Art. 69b ZGB

sionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

Genehmigung und Inkrafttreten³

Diese Statuten sind am [Datum] genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands:

Dieser Abschnitt ist nicht eigentlicher Inhalt der Statuten; er muss aber dem Rest der Statuten angeheftet sein. Für diesen Teil ist der Vorstand verantwortlich.

Hinweis zur Gemeinnützigkeit:

Nicht alle Vereine sind gemeinnützig; wenn aber ein Verein gemeinnützig gilt, kann er von den Steuern befreit werden.

Damit ein Verein als gemeinnütziger Verein anerkannt werden kann, sind besondere Bestimmungen in den Statuten nötig.

Weitere Informationen zur Steuerbefreiung können auf der Webseite des kantonalen Steueramts gefunden werden. Es empfiehlt sich, frühzeitig mit den Steuerbehörden Kontakt aufzunehmen – bevor der Verein überhaupt gegründet wird.